

Auszug  
aus dem Protokoll der Landessynode  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
vom 16. Januar 2020

---

**Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnungen über die Errichtung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse**

**Beschluss 60:**

*I.*

*Das Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnungen über die Errichtung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.*

*II.*

*Die Landessynode geht bei der Beschlussfassung zu I. davon aus, dass von den in der Begründung zu I. aufgeführten steuerlichen Möglichkeiten ab dem 1.1.2021 nur Gebrauch gemacht wird, wenn das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zuvor verbindlich bestätigt hat, dass die verbindliche Zusammenarbeit zwischen VKPB und KZVK aufgrund der geänderten Regelungen nicht zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung im Sinne von § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG führen würde.*

*(einstimmig)*

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen  
Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im  
Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen  
Landeskirche und der Notverordnung über die Errichtung einer  
Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der  
Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen)**

**Vom 16. Januar 2020**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Notverordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. und 10. Oktober 1971 (KABl. S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Versorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zusammenarbeiten. Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Soweit die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen willens und in der Lage ist, eine von der Versorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Versorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen zu beziehen.“

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

## **Artikel 2**

Die Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 (KABl. S. 59), geändert durch die Notverordnung (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 15. Februar 1957 (KABl. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine gemeinsame Zusatzversorgungskasse für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ durch die Wörter „eine gemeinsame Zusatzversorgungskasse für eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Zusatzversorgungskasse soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zusammenarbeiten. Beide regeln ihre Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Soweit die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche willens und in der Lage ist, eine von der Zusatzversorgungskasse benötigte Leistung (Gegenstand, Dienstleistung oder Personal) gegen Kostenerstattung zu erbringen, ist die Zusatzversorgungskasse verpflichtet, diese Leistung von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu beziehen.“

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

### **„§ 6**

In Ergänzung der §§ 1 bis 5 kann die Kasse auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und -beamten) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form der freiwilligen Versicherung gewähren. Diese Mitarbeiter sind bei der Kasse nicht versicherungspflichtig. Das Nähere bestimmt die Satzung.“

3. Die bisherigen §§ 6 bis 9 werden die §§ 7 bis 10.

### **Artikel 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft, Artikel 1 jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lip-pischen Landeskirche, Artikel 2 nicht vor Inkrafttreten eines gleichen Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen.